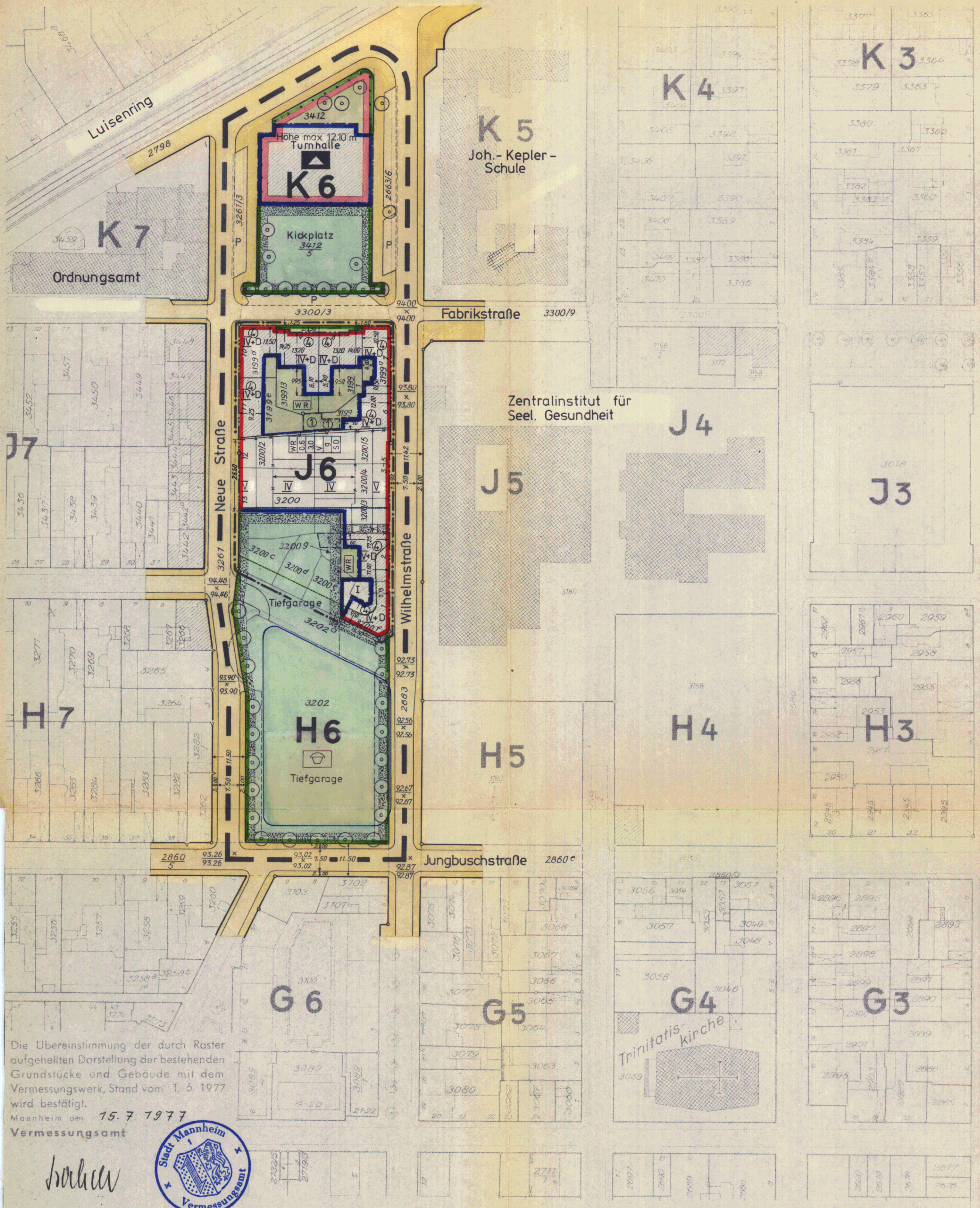


BEBAUUNGSPLAN NR 11/35 FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET J6, SOWIE FÜR DIE QUADRATE K6 UND H6

102

M. 1:1000



Erläuterung:

- WR** REINES WOHNGEBIET
- 0,6** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 3,0** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- v** GESCHOSSZAHL, HÖCHSTGRENZE
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD** SATTELDACH
- *** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES SANIERUNGSGEBIETES (BESCHL. GEM. RAT VOM 7. SEPT. 1975)
- NEU FESTZULEGENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZULEGENDEN BAULINIE UND STRASSEN - BEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE
- NEU FESTZULEGENDEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE BAUGRENZE
- AUFZUBEHENDEN BAUGRENZE BEI BESTEHENDEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUBEHENDEN BAUGRENZE
- AUFZUBEHENDEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SPIELPLATZ
- SCHULE
- TIEFGARAGE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- MIT GEHÖRIGEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- FIRSTRICHTUNG
- P** PARKBUCHT
- IV+D** GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- 4** VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS i. S. v. § 2 Abs. 8 Nr. 1 LBO.
- 100,00** ALTE STRASSENHÖHE
- 1000,00** NEUE STRASSENHÖHE

Schriftliche Festsetzungen:

1. DIE Kfz STELLPLÄTZE SIND IN DER AUSGEWIESENEN TIEFGARAGE UNTERZUBRINGEN. (§9 Abs.1 Ziff. 11 BBauG)
2. ZUR VERMEIDUNG VON LUFTVERSCHMUTZUNGEN IST DIE VERBRENNUNG VON ÖL UND KOHLE NICHT ZULÄSSIG (§9 Abs.1 Nr.23 BBauG)
3. AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN ALS UNBEBAUT DARGESTELLTEN FLÄCHEN IN J6 DÜRFEN NUR WOHNHÄUSER ERRICHTET WERDEN, DIE MIT MITTELN DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEFÖRDERT WERDEN KÖNNTEN (§9 Abs.1 Nr.7 BBauG).

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, Abs. 5 LBO.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 6. 1977 wird bestätigt.
Mannheim den 15. 7. 1977
Vermessungsamt



NR 13-24/2219/1M3
GENEHMIGT (§11 BBauG, §111 LBO)
KARLSRUHE, 4.4.1978
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 13.12.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§10 BBauG) IST NACH §12 BBauG AM 26.1.1978 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 26.1.1978
STADT MANNHEIM DEZ. IV

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 15. 7. 1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

Goman
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 15. 7. 1977

STADTPLANUNGSAMT

Beck
STADTOBERBAUDIREKTOR